



# AMTSBLATT

## für den Hochsauerlandkreis

---

**36. Jahrgang** | **Herausgegeben zu Meschede am 29.04.2010** | **Nummer 5**

---

### HERAUSGEBER:

Der Landrat des Hochsauerlandkreises, Steinstraße 27, Meschede,  
Telefon: 02 91/94-14 25 Fax: 0291/99-7272 E-mail: [post@hochsauerlandkreis.de](mailto:post@hochsauerlandkreis.de)

### BEZUGSMÖGLICHKEITEN:

Das Amtsblatt ist unentgeltlich und einzeln beim Herausgeber erhältlich.

Weiterhin wird das Amtsblatt in den Kreishäusern des Hochsauerlandkreises in Arnsberg, Eichholzstraße 9 und in Brilon, Heinrich-Jansen-Weg 14 sowie bei den Stadt-/Gemeindeverwaltungen und allen Kreditinstituten im Hochsauerlandkreis einschließlich der Zweigstellen abgegeben.

Das Amtsblatt wird auch im Internet angeboten. Der Zugang ergibt sich über die Homepage des Hochsauerlandkreises ([www.hochsauerlandkreis.de](http://www.hochsauerlandkreis.de)) und dort unter der Rubrik "Bürgerservice/Allgemeine Informationen/Amtsblätter"

LFD. NR.	INHALT	SEITE
31	Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Hochsauerlandkreises für das Haushaltsjahr 2010 vom 28.04.2010	35
32	Bekanntmachung des Beschlusses des Kreistages über die Feststellung des Jahresabschlusses für den Betrieb „Schul- und Bildungseinrichtungen des Hochsauerlandkreises“ für das Wirtschaftsjahr 2006	37
33	Bekanntmachung Wasserrecht: Renaturierung des Medebachs	38
34	Bekanntmachung Wasserrecht: Renaturierung der Ölfle in Hesborn	38
35	Hinweisbekanntmachung auf die amtliche Bekanntmachung der Bezirksregierung Arnsberg über die 1. Nachtragsvereinbarung zur Änderung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Hochsauerlandkreis und der Stadt Brilon zur Wahrnehmung der Aufgaben der örtlichen Rechnungsprüfung vom 08.03.2010	39
36	Öffentliche Zustellung	39
37	Aufgebot Sparkassenbuch	39
38	Kraftloserklärung Sparkassenbuch	39

### 31 HAUSHALTSSATZUNG UND BEKANNTMACHUNG DER HAUSHALTSSATZUNG DES HOCHSAUERLANDKREISES FÜR DAS HAUSHALTSJAHR 2010 VOM 28.04.2010

Aufgrund des § 53 Abs. 1 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - KrO NRW - in der Fassung der Bekanntmachung vom 14 Juli 1994 (GV. NRW. 1994 S. 646 ) in der zurzeit geltenden Fassung in Verbindung mit den §§ 78 ff der Gemeindeordnung für das Land NRW - GO NRW - in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.Juli 1994 (GV. NRW 1994 S. 666 ) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Kreistag des Hochsauerlandkreises mit Beschluss vom 26.02.2010 folgende Haushaltssatzung erlassen:

#### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Kreises voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf  
314.061.966,00 EUR

Gesamtbetrag der Aufwendungen auf  
318.026.355,00 EUR

*Fehlbedarf* - 3.964.389,00 EUR

im Finanzplan mit Gesamtbetrag der Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit auf  
310.573.346,00 EUR

Gesamtbetrag der Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit auf  
305.314.959,00 EUR

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf  
19.715.014,00 EUR

Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf  
28.937.790,00 EUR

festgesetzt.

#### § 2

Kredite für Investitionen werden nicht veranschlagt.

#### § 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf 2.039.000,00 EUR festgesetzt.

#### § 4

Die Verringerung der Ausgleichsrücklage zum Ausgleich des Ergebnisplanes wird auf 3.964.389 € festgesetzt.

#### § 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 35.000.000 EUR festgesetzt.

#### § 6

- (1) Der Hebesatz der allgemeinen Kreisumlage (§ 56 Abs. 2 KrO) wird auf **36,98 v.H.** der nach dem Gemeindefinanzierungsgesetz für das Jahr 2010 (GFG 2010) geltenden Umlagegrundlagen festgesetzt.
- (2) Für den Fall, dass die Landschaftsversammlung des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe den Hebesatz der Landschaftsumlage für das Jahr 2010 mit weniger als 15,6 Hebesatzpunkten (= Anhebung gegenüber 2009 um + 0,4 %-Punkte) festsetzen sollte, führt die sich hierdurch ergebende geringere Zahlungsverpflichtung des Hochsauerlandkreises zu einer entsprechenden Reduzierung des Hebesatzes der allg. Kreisumlage. Je 0,1 %-Hebesatzpunkt der Landschaftsverbandsumlage ergibt sich eine entlastende Wirkung bei der Kreisumlage um 0,11 %-Punkte.  
Der Kreistag bestätigt den sich danach für das Jahr 2010 ergebenden endgültigen Hebesatz in seiner nächsten Sitzung.  
Der sich ergebende endgültige Hebesatz der allg. Kreisumlage kann unabhängig von Satz 3 nach Feststehen des Hebesatzes der Umlage des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe angewendet werden. Der Hebesatz wirkt rückwirkend auf den Beginn des Haushaltsjahres.
- (3) Zur Finanzierung der ungedeckten Kosten des Jugendamtes (Produkte 06010100, 06020100-06021000, 06030100, 06030200) wird von den Gemeinden Bestwig, Brilon, Eslohe, Hallenberg, Marsberg, Medebach, Meschede, Olsberg und Winterberg, die kein eigenes Jugendamt eingerichtet haben, gemäß § 56 Abs. 5

KrO eine Mehrbelastung zur Kreisumlage in Höhe von **16,07 v.H.** der auf diese Städte / Gemeinden entfallenden Umlagegrundlagen zur Berechnung der Kreisumlage erhoben.

- (4) Zur Finanzierung der Unterdeckung der Einrichtung Kreisvolkshochschule, deren finanzielle Belange über den Wirtschaftsplan der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung „Schul- und Bildungseinrichtung des HSK“ abgewickelt werden, wird von den Städten / Gemeinden Bestwig, Eslohe, Hallenberg, Medebach, Meschede, Schmallerberg, Sundern und Winterberg eine Mehrbelastung gem. § 56 Abs. 4 KrO i.H.v. **405.000 €** erhoben. Der auf die einzelne Stadt / Gemeinde entfallende Betrag wird nach der Zahl der Einwohner zum 31.12. 2008 je Stadt / Gemeinde im Verhältnis zur Gesamteinwohnerzahl dieser Städte / Gemeinden ermittelt. Die Festsetzung erfolgt nach den auf diese Städte / Gemeinden entfallenden Umlagegrundlagen zur Berechnung der Kreisumlage. Es entfallen auf:

Gemeinde Bestwig	34.581,36 €
Gemeinde Eslohe	27.959,85 €
Stadt Hallenberg	13.559,05 €
Stadt Medebach	24.374,09 €
Stadt Meschede	95.922,25 €
Stadt Schmallerberg	77.929,61 €
Stadt Sundern	88.310,10 €
Stadt Winterberg	42.363,69 €

- (5) Zur Finanzierung der seitens des Kreises für die Städte / Gemeinden Bestwig, Brilon, Eslohe, Hallenberg, Marsberg, Medebach, Meschede, Olsberg, Schmallerberg und Winterberg organisierte Drogen- und Suchtberatung, die in der praktischen Umsetzung durch den Caritas-Verband Brilon durchgeführt wird, wird von den o.g. Städten / Gemeinden eine Mehrbelastung gem. § 56 Abs. 4 KrO i.H.v. **239.500 €** erhoben. Der auf die einzelne Stadt / Gemeinde entfallende Betrag wird nach der Zahl der Einwohner zum 31.12.2008 je Stadt / Gemeinde im Verhältnis zur Gesamteinwohnerzahl dieser Städte / Gemeinden ermittelt. Die Festsetzung erfolgt nach den auf diese Städte / Gemeinden entfallenden Umlagegrundlagen zur Berechnung der Kreisumlage. Es entfallen auf:

Gemeinde Bestwig	16.267,62 €
Stadt Brilon	38.151,72 €
Gemeinde Eslohe	13.152,76 €
Stadt Hallenberg	6.378,40 €
Stadt Marsberg	30.368,13 €
Stadt Medebach	11.465,96 €
Stadt Meschede	45.123,35 €
Stadt Olsberg	22.004,18 €
Stadt Schmallerberg	36.659,33 €
Stadt Winterberg	19.928,55 €

- (6) Die Umlagen zu den Abs. 1 und 3 sind in Monatsbeträgen jeweils zum 10. eines Monats zu zahlen. Die Umlagen zu den Abs. 4 bis 5 sind jeweils in einer Summe zum 15.07. fällig.

## 2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2010 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 GO der Bezirksregierung in Arnsberg mit Schreiben vom 04.03.2010 angezeigt worden.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist ab Freitag, den 30.04.2010 im Dienstgebäude der Kreisverwaltung, Zimmer 476, Steinstraße 27, 59872 Meschede, während der Dienststunden in der Zeit von 7.30 Uhr bis 15.30 Uhr (freitags in der Zeit von 7.30 Uhr bis 13.00 Uhr) zur Einsichtnahme verfügbar. Des Weiteren wird der Haushalt im Internet unter [www.hochsauerlandkreis.de](http://www.hochsauerlandkreis.de) zur Verfügung gestellt. Die Frist der Verfügbarhaltung endet mit der Feststellung des Jahresabschlusses 2011.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung oder Anzeige fehlt
- diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden
- der Landrat hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Meschede, 28.04.2010

Hochsauerlandkreis  
Der Landrat

Dr. Schneider

---

## **32 BEKANNTMACHUNG DES BESCHLUSSES DES KREISTAGES ÜBER DIE FESTSTELLUNG DES JAHRESABSCHLUSSES FÜR DEN BETRIEB „SCHUL- UND BILDUNGSEINRICHTUNGEN DES HOCHSAUERLANDKREISES“ FÜR DAS WIRTSCHAFTSJAHR 2006**

Der Kreistag des Hochsauerlandkreises hat in seiner Sitzung am 26.02.2010 den Jahresabschluss des Betriebes Schul- und Bildungseinrichtungen des Hochsauerlandkreises zum 31.12.2006 mit einer Bilanzsumme in Aktiva und Passiva von 63.642.090,88 € und die Gewinn- und Verlustrechnung, die mit einem Jahresgewinn von 321.886,23 € abschließt, sowie den Lagebericht festgestellt.

Er beschloss weiter, den Jahresgewinn in Höhe von 321.886,23 € auf neue Rechnung vorzutragen.

Der Jahresabschluss mit dem Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2006 liegt in Anwendung des § 26 Abs. 3 der Eigenbetriebsordnung vom 16.11.2004 (GV. NRW. S. 644) in der Fassung vom 06.01.2005 (GV. NRW. S. 15) im Verwaltungsgebäude des Hochsauerlandkreises, Steinstraße 27, 59872 Meschede, Zimmer 480 (Ansprechpartnerin: Frau Schmücker), während der Dienststunden in der Zeit von 7.30 Uhr bis 15.30 Uhr (freitags in der Zeit von 7.30 Uhr bis 13.00 Uhr) zur Einsichtnahme aus.

Abschließender Vermerk der GPA NRW vom 12.04.2010:

„Die GPA NRW ist gemäß § 106 GO NRW gesetzlicher Abschlussprüfer des Betriebes Schul- und Bildungseinrichtungen des Hochsauerlandkreises. Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31.12.2006 hat sie sich der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft WIBERA AG, Niederlassung Bielefeld, Bielefeld, bedient.

Diese hat mit Datum vom 23.12.2009 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

„Wir haben den Jahresabschluss -bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang- unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Betriebes Schul- und Bildungseinrichtungen des Hochsauerlandkreises, Meschede, für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2006 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung des Landrates des Hochsauerlandkreises. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 106 GO (NRW) unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen des Landrates sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Betriebes. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Betriebes und stellt die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar.’

Die GPA NRW hat den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft WIBERA AG, Niederlassung Bielefeld, ausgewertet und eine Analyse anhand von Kennzahlen durchgeführt. Sie kommt dabei zu folgendem Ergebnis:

Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird vollinhaltlich übernommen. Eine Ergänzung gemäß § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) ist aus Sicht der GPA NRW nicht erforderlich.“

GPA NRW  
Abschlussprüfung - Beratung - Revision  
Im Auftrag

Gregor Loges

Meschede, 20.04.2010

Hochsauerlandkreis  
Der Landrat

Dr. Schneider

---

**33 BEKANNTMACHUNG WASSERRECHT:  
ANTRAG DER STADT MEDEBACH AUF  
GENEHMIGUNG DES PLANS ZUR RENA-  
TURIERUNG EINES ABSCHNITTS DES  
MEDEBACHS IM NATURSCHUTZGEBIET  
„DIE ERLN“ WESTLICH VON MEDE-  
BACH GEMÄß § 68 ABS. 2 WASSER-  
HAUSHALTSGESETZ (WHG)**

Die Stadt Medebach hat bei mir die oben näher bezeichnete Plangenehmigung beantragt. Der Plan umfasst die Renaturierung des Medebachs unterhalb der Siedlung „Am Krämershagen“. Der Bereich liegt im Naturschutzgebiet „Die Erlen“, zugleich Vogelschutzgebiet „Medebacher Bucht“.

Der Plan sieht vor, dem aktuell begradigten und tiefererodierten Medebach auf einer Länge von ca. 750 m ein flach vorprofiliertes und geschwungenes Bett zu verschaffen. Der Gewässerlauf verlängert sich dadurch auf etwa 1.300 m. Die Maßnahme dient der ökologischen Verbesserung des Medebachs im betreffenden Bereich. Insbesondere sollen sich die Biotopstrukturen des umgebenden Grünlands durch weitergehende Vernässung und ganzjährige extensive Beweidung für wiesenbrütende Vogelarten verbessern. Zugleich wird Retentionsraum zur Minderung von Hochwassergefahren für das Stadtgebiet geschaffen.

Für das Vorhaben ist hinsichtlich des Bestehens einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach Maßgabe des § 3 c Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) durchzuführen.

Diese Vorprüfung hat ergeben, dass durch die Maßnahme keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten sind.

Das Vorhaben wird daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung unterzogen.

Die gemäß § 3 a UVPG-Bund erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntmachung.

Meschede, 23.04.2010

Hochsauerlandkreis  
Der Landrat  
- Untere Wasserbehörde -  
Az.:33/66 31 22 (561/10)  
Im Auftrag

Schneider

---

**34 BEKANNTMACHUNG WASSERRECHT:  
ANTRAG DES WASSERVERBANDS  
NUHNE AUF GENEHMIGUNG DES PLANS  
„NATurnaHE UMGESTALTUNG DER  
ÖLFE IN HESBORN“ GEMÄß § 68 WAS-  
SERHAUSHALTSGESETZ (WHG)**

Der Wasserverband Nuhne hat bei mir die oben näher bezeichnete Plangenehmigung beantragt. Der Plan umfasst zwei Bereiche. Im Dorfkern von HESBORN soll die um den technischen Feuerlöschteich verlegte Ölje naturnah umgestaltet und eine Stillwasserfläche als Auenbiotop im Nebenschluss angelegt werden. Im weiteren Verlauf ist auf einer Gewässerstrecke von ca. 1.500 m neben der Wiederherstellung der ökologischen Durchwanderbarkeit auch eine naturnahe Entwicklung der Ölje vorgesehen. Diese naturnahe Entwicklung geschieht u.a. durch Entfernen von Ufersicherungen, Abflachen von Ufern, Initiieren eines mäandrierenden Gewässerlaufs oder Entnahme von Saumstreifen aus der meist landwirtschaftlichen Nutzung.

Für das Vorhaben ist hinsichtlich des Bestehens einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach Maßgabe des § 3 c Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) durchzuführen.

Diese Vorprüfung hat ergeben, dass durch die Maßnahme keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten sind.

Das Vorhaben wird daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung unterzogen.

Die gemäß § 3 a UVPG-Bund erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntmachung.

Meschede, 26.04.2010

Hochsauerlandkreis  
Der Landrat  
- Untere Wasserbehörde -  
33/66 31 22 (0572/10)  
Im Auftrag

Gottlieb

**35 HINWEISBEKANNTMACHUNG AUF DIE AMTLICHE BEKANNTMACHUNG DER BEZIRKSREGIERUNG ARNSBERG ÜBER DIE 1. NACHTRAGSVEREINBARUNG ZUR ÄNDERUNG DER ÖFFENTLICH-RECHTLICHEN VEREINBARUNG ZWISCHEN DEM HOCHSAUERLANDKREIS UND DER STADT BRILON ZUR WAHRNEHMUNG DER AUFGABEN DER ÖRTLICHEN RECHNUNGSPRÜFUNG VOM 08.03.2010.**

Gemäß § 24 Abs. 3 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621) in der zurzeit geltenden Fassung weise ich darauf hin, dass die 1. Nachtragsvereinbarung zur Änderung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Hochsauerlandkreis und der Stadt Brilon zur Wahrnehmung der Aufgaben der örtlichen Rechnungsprüfung vom 08.03.2010 im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Arnsberg Nr. 15/2010 vom 17.04.2010, S. 97, lfd. Nr. 167 öffentlich bekannt gemacht worden ist.

Meschede, 27.04.2010

Hochsauerlandkreis  
Der Landrat  
Im Auftrag

Schmidt

---

**36 ÖFFENTLICHE ZUSTELLUNG**

Für

Herrn Niklas Stohldreier  
Ebbinghauser Straße 27b  
33178 Borchen

liegt bei der Behörde Hochsauerlandkreis, Geschwindigkeitsüberwachung - Bußgeldstelle -, Eichholzstr. 9, 59821 Arnsberg, A162 folgendes Schriftstück

Bescheid vom 05.01.2010  
Aktenzeichen H17/551052721-21

zur Abholung bereit.

Dieses Schriftstück kann in der vorgenannten Dienststelle zu den unten genannten Sprechzeiten in Empfang genommen werden.

Dieses Schriftstück gilt gem. §§ 1 und 15 des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 03.07.52 (Bundesgesetzblatt I S. 379), zuletzt geändert am 12.09.90 (BGBl. I S. 2002), in Verbindung mit § 1

des Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG) vom 23.07.57 (Gesetz- und Verordnungsblatt NRW S. 213/SGV.NW 2010) nach Ablauf von zwei Wochen -gerechnet vom Tag des Aushängens- als zugestellt.

Durch die Zustellung werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Arnsberg, 16.04.2010

Hochsauerlandkreis  
Der Landrat  
- Verkehrsordnungswidrigkeiten -  
Im Auftrag

Normann

---

**37 AUFGEBOT EINES SPARKASSENBUCHES**

Das von der Sparkasse Hochsauerland ausgestellte Sparbuch Nr. 346105398 ist abhanden gekommen. Der Inhaber des Sparkassenbriefes wird aufgefordert, seine Rechte -unter Vorlage der Sparerkundeinnerhalb von drei Monaten anzumelden. Andernfalls wird die Kraftloserklärung des Sparkassenbriefes erfolgen.

Brilon, 06.04.2010

Sparkasse Hochsauerland  
Der Vorstand

---

**38 KRAFTLOSERKLÄRUNG EINES SPARKASSENBUCHES**

Das von der Sparkasse Hochsauerland ausgestellte Sparkassenbuch Nr. 347018780 wird hiermit für kraftlos erklärt.

Brilon, 25.04.2010

Sparkasse Hochsauerland  
Der Vorstand